

Überwachen und strafen

Hintergrund. Gesinnungsparagrafen, internationale Staatsschutzkooperation und Terrorlisten – der bürgerliche Staat verfolgt seine Gegner mit einem hochentwickelten Repressionsapparat

Von Heinz-Jürgen Schneider

Um Deutschlands »Krieg gegen den Terror«, die Methoden und neuen Elemente staatlicher Sicherheitspolitik zu Beginn des 21. Jahrhunderts richtig einzuordnen, ist es notwendig, einen kurzen Blick auf das Entstehen des Sicherheitssystems der Bundesrepublik Deutschland zu werfen. Also auf die Basis, auf der die neuen Entwicklungen aufbauen.

Begonnen werden soll nicht bei der »Steinzeit«, die so etwa 50 bis 60 Jahre zurückliegt. Das erste Feindbild in diesem Land war bekanntlich nicht der Terrorismus, sondern der Kommunismus. Deshalb wurde die Kommunistische Partei Deutschlands 1956 verboten, ihre Mitglieder wurden verfolgt, und die legale politische Arbeit wurde ihnen bis Ende der 1960er Jahre unmöglich gemacht. Die Verfolgungsorgane waren bekanntlich aufgebaut worden und durchsetzt mit Personen aus dem ehemaligen staatsterroristischen Apparat des Nazifaschismus.

Begonnen werden soll vielmehr mit fünf Entwicklungen, die in den Jahren zwischen 1970 und heute stattgefunden haben – mit den Grundlagen dessen, was die Herrschenden, ihre Medien und ihre Gesellschaftswissenschaftler gerne »Politik der inneren Sicherheit« nennen.

Da ist zunächst der Apparat des politischen Staatsschutzes. Gebildet aus speziellen Dienststellen des Bundeskriminalamtes (BKA) und der Landeskriminalämter, den polizeilichen Sonderkommandos und kasernierten Bereitschaftseinheiten für die Beherrschung kleinerer und größerer »Lagen«. Dazu kommen drei Geheimdienste (für das Inland, das Militär und die internationale Arbeit), die politische Strafjustiz, insbesondere die Bundesanwaltschaft als oberste Anklagebehörde und die Staatsschutzsenate der Oberlandesgerichte, die für die meisten politischen Prozesse zuständig sind. Dieser Repressionsapparat – ohne Armee – umfaßt rund 50000 Personen. Er ist modern, spezialisiert, erfahren und wird jährlich mit mehreren Milliarden Euro unterhalten.

Der zweite Punkt ist die dem Staatsschutz zur Verfügung stehende Technologie: In den frühen 1970er Jahren gab es beim BKA einen einzigen »Rechnerraum« mit Computern groß wie ein Kühlschrank und langsam wie IT-Schneckenpost. Diese Zeiten sind längst vorbei. Vor 20 Jahren noch gab es Begriffe wie »GPS-Ortung« oder »großer Lauschangriff« nicht. Heute werden diese Überwachungsmethoden im Alltag angewandt. Die Technologien der Bewegungskontrolle, Telekommunikationsüberwachung, die biometrisch oder visuell gestützte Überwachung, um nur einige Beispiele zu nennen, sind weit fortgeschritten, werden genutzt und weiterentwickelt.

International vernetzte Repression

Drittens: Die Methoden der Repression sind vielfältig. Die politische Strafverfolgung ist nur eine Seite. Parteiverbote erfolgten in jüngster Vergangenheit nicht mehr. Seit Jahrzehnten gibt es aber Organisationsverbote. 1972 trafen sie palästinensische, in den letzten 20 Jahren wurden kurdische,

arabisch-muslimische und türkische Vereinigungen illegalisiert. Dazu kommt das, was unter dem Begriff »Überwachungsstaat« bekannt ist. Ein umfassendes Präventivsystem, nach dessen Sicherheitsideologie alle potentiell verdächtig sind – materialisiert in Überwachungskameras, »Gefährderdateien« für Fußballfans oder politische Aktivisten und vielem mehr.

Zudem hat, viertens, die internationale Staatsschutzkooperation ein hohes Niveau erreicht. Die beschaulichen Zeiten von Interpol sind lange vorbei. Heute gibt es Europol und eine europaweite Koordination bei Fahndung, Datenvernetzung und Auslieferung. Nach Vorgaben der Europäischen Union (EU) – sie nennt sich gern »Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts« – werden Gesetze im Bereich des Staatsschutzes neu geschaffen oder angeglichen. Immer auf dem repressivsten Niveau, meist unter Führung von Deutschland, Frankreich oder England.

Aus der Arbeitsgemeinschaft zur Terrorismusbekämpfung TREVI von 1976 und der Antiterrorkonvention von 1977 ist längst ein System zur Verfolgung geworden, das auch außereuropäische Partnerländer wie die Türkei einschließt oder die Kooperation mit US-Diensten wie bei den rechtsfreien Geheimgefängnissen in EU-Mitgliedsstaaten forciert.

Fünftens paßt das politische Strafrecht, und hier beispielhaft der berühmt-berüchtigte Paragraph 129a des Strafgesetzbuches, nahtlos in dieses System der »inneren Sicherheit«. Seit 1976 wird durch ihn »Mitgliedschaft, Unterstützung und Werben für eine terroristische Vereinigung« kriminalisiert: Ein Gesinnungsparagraph, denn nicht konkrete Taten müssen nachgewiesen werden, sondern nur die angebliche Mitgliedschaft; und ein Ausforschungsparagraph, denn über 90 Prozent der Ermittlungsverfahren werden – oft nach langer Zeit – wieder eingestellt. Davor aber ist der 129a der »Sesam, öffne dich!« für den Staatsschutz. Auf diesen Paragraphen gestützt erfolgen umfassende Überwachungsmaßnahmen, gewollt ist das Eindringen in ganze »Szenen« oppositioneller politischer Arbeit. Verhaften, verunsichern, entsolidarisieren ist der Weg. In den letzten dreieinhalb Jahrzehnten gab es geschätzt über 6000 Ermittlungsverfahren gegen mehr als 20000 Menschen gestützt auf diese Hauptnorm der Terrorismusbekämpfung.

Dies sind – kurz auf den Punkt gebracht – die Säulen der repressiven Seite des Systemschutzes in der BRD. Seine Feindbilder hat er über die Jahrzehnte immer im Visier gehabt: Kommunisten, Extremisten, Systemveränderer, Terroristen, Islamisten usw.

Systematische Kriminalisierung

Systemschutz, also die Ultima ratio für die kapitalistische Gesellschaft und ihre Eigentumsordnung, beruht immer auf zwei Prinzipien: Zuckerbrot und Peitsche, Integration der Menschen in die bestehenden Verhältnisse und Repression gegen ihre Gegner. Beides bedingt und vermischt sich als Herrschaftsvariante. Dominant ist auch heute noch die Methode der Integration. Kurz gesagt: Vereinzelung, Konsum und Verblödung der Massen. Also Unterdrückung und Ruhigstellung durch Medien, materielle Zugeständnisse, falsche gesellschaftliche Leitbilder und individualistische Ideologie.

Die Methode der Repression gibt es ergänzend und vorbeugend gegen die, die schon in Bewegung gekommen sind. Denkt man an die Schwere der kapitalistischen Krise und ihre Auswirkungen, an den sozialen Krieg, der gegen Millionen Menschen mit Sozialabbau und Perspektivlosigkeit geführt wird, die enger werdenden Verteilungsspielräume des Staates oder an die Niveaulosigkeit bürgerlicher Ideologie, dann muß das nicht auf Dauer so bleiben. Werden gesellschaftliche Bewegungen und Kämpfe stärker, steigt auch die Bedeutung der Herrschaftsmethode Repression. Schon vor langer Zeit – um 1980 – hat Professor Wilhelm Steinmüller, ein Liberaler, kein Linker, zum deutschen Sicherheitssystem geschrieben: »Das technisch-organisatorische Substrat eines ›friendly fascism‹ harret seines politischen Mißbrauchers«.

Zu den neueren Elementen des sogenannten Antiterrorkampfes zählt der Paragraph 129b des Strafgesetzbuchs. Er regelt die Verfolgung einer »ausländischen terroristischen Vereinigung« – eine

Gesetzesnorm, die nach dem 11. September 2001 in Kraft getreten ist. Aber dieses Datum diene nur der beschleunigten Verabschiedung. Die Pläne dafür – und für vergleichbare Verschärfungen – lagen in Berlin, Brüssel und anderswo schon in den Schubladen.

Im Rahmenbeschuß der EU-Kommission zur Terrorismusbekämpfung hieß es wenige Tage nach 9/11: »In steigendem Maße geht Terrorismus von international operierenden Netzen aus, die in mehreren Ländern Stützpunkte unterhalten und Rechtslücken ausnutzen, die ihnen die räumliche Begrenzung der Ermittlungskompetenzen bietet; überdies genießen sie zum Teil massive logistische und finanzielle Unterstützung.«

Paragraph 129b ist der Zwillung zu 129a. Dessen Regelungen und das Strafmaß sind gleich. 129b bedeutet aber die Ausweitung der Kampfzone. Die Strafverfolgung richtet sich jetzt ebenfalls gegen als terroristisch angesehene Organisationen, die ihren – auch bewaffneten – Kampf nur im Ausland führen. Solche Gruppen aus einem EU-Mitgliedsland – etwa die baskische ETA – werden immer verfolgt, solche von anderswo nur mit schriftlicher Ermächtigung des Bundesjustizministeriums. Zur Zeit gibt es eine solche für über 30 Organisationen. Auf dieser kleinen »Berliner Terrorliste« stehen überwiegend islamistische Gruppen, aber auch die Tamil Tigers aus Sri Lanka, zwei sich als revolutionär verstehende türkische Vereinigungen, die kolumbianische FARC oder die Freiheitsfalken Kurdistans.

Erfahrungen als Verteidiger

Seit 2002 gab es in diesem Zusammenhang gut 200 Ermittlungsverfahren und mehrere Urteile mit langjährigen Freiheitsstrafen. Wie funktioniert die Praxis des Paragraphen 129b? Ich will dies anhand meiner Erfahrungen als Verteidiger im Stuttgarter Verfahren gegen fünf Angeklagte beschreiben, denen Mitgliedschaft in der linken türkischen DHKP-C vorgeworfen wurde.

Die Bundesanwaltschaft hat ihrer Anklage eine »Zwei-Fronten-Theorie« zugrunde gelegt. Das Konstrukt funktioniert so: Es gibt danach eine »kämpfende Front« in der Türkei und eine »Rückfront« in Deutschland. Beide zusammen sind die »ausländische terroristische Vereinigung«. Gemeint ist: Es gibt in der Türkei Militante, die dort neben politischer Arbeit auch Anschläge verüben, und in Deutschland bzw. in Europa andere Kader, die politische und finanzielle Arbeit leisten – alle unter gemeinsamer Führung.

Real bedeutet dies aber, daß zahlreiche demokratische Aktivitäten hierzulande, die Ausübung von Grundrechten sind, zu schweren Straftaten umgedeutet werden. Kriminalisiert wurden z.B. Gründung oder aktives Mitarbeiten in Vereinen, Organisation oder Teilnahme an Demonstrationen gegen Menschenrechtsverletzungen in der Türkei, Herausgabe oder Verkauf von Zeitschriften, Veranstaltung von Kulturfesten oder Redebeiträge auf politischen Veranstaltungen zur Situation in der Türkei. Besonders aber auch das Sammeln von Geld etwa für politische Gefangene und ihre Angehörigen.

Nichts davon ist eigentlich in Deutschland illegal. Aber durch das »Zwei-Fronten-Konstrukt« sind diese Aktivitäten Beiträge zu terroristischen Handlungen. Und genau so ist das Urteil auch gewesen. Angeklagte, die seit Jahren hier leben und in Deutschland nichts Militantes getan haben, werden für Aktionen in der Türkei verurteilt. Und es gab noch etwas, das in vielen 129-b-Prozessen versucht werden wird: Die Nutzung von sogenannten Beweisen, die durch Folter im Ausland erlangt worden sind. An sich ist die Rechtslage klar. Durch Folter oder unzulässige Ermittlungsmethoden erlangte Kenntnisse der Polizei dürfen in einem deutschen Strafverfahren nicht verwertet werden.

Der Stuttgarter Prozeß hat erwiesen, daß es eine regelmäßige Kooperation von Bundesanwaltschaft und BKA mit der türkischen Staatsanwaltschaft und der dortigen Generalsicherheitsdirektion gibt.

Im Wege der sogenannten zwischenstaatlichen Rechtshilfe kamen ordnerweise Materialien aus der Türkei nach Deutschland, Vernehmungsprotokolle, Identifizierungen von Personen, Geheimdienstkenntnisse oder Gerichtsurteile.

Nun gibt es in der Türkei systematisch Folter politischer Gefangener, und in Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und selbst in Lageberichten des Auswärtigen Amts ist dies nachlesbar. Auf Folter beruhende Zeugenaussagen oder Gerichtsurteile sind menschenrechtswidrig und dürfen vor deutschen Gerichten nicht verwertet werden. Für andere »Schurkenstaaten« wie Pakistan oder Regime des Nahen Ostens gilt dies in möglichen späteren 129b-Verfahren natürlich auch.

Für die Nutzung solcher mit Blut geschriebener »Beweise« soll es aber – es geht schließlich um Terrorismusbekämpfung – eine Hintertür geben. Bundesanwaltschaft, aber auch Staatsschutzgerichte sind nicht abgeneigt, das Verwertungsverbot nicht absolut zu sehen. Ein leitender Bundesanwalt sprach auf einer Fachtagung von »Früchten vom verbotenen Baum«, wo man sehen müsse, was im Einzelfall geht.

Und noch ein Aspekt ist bei Paragraph 129b zu sehen. Es kommt auch zur Kriminalisierung medialer Arbeit, wenn letztere sich in einer Art von solidarischer Unterstützung äußert. Verurteilt wurde u.a. jemand, der auf seine deutsche Internetseite Beiträge oder Links gestellt hatte zu sogenannten Bekennervideos oder zu Seiten von als terroristisch angesehenen Organisationen. Auch eine deutsche Journalistin wurde wegen ihrer politisch-publizistischen Arbeit als Unterstützerin der DHKP-C nach Paragraph 129b verurteilt.

Ein weites Feld also, das politische Solidaritätsarbeit und Aktivitäten im politischen Exil in der BRD gefährdet. Und so etwas gibt es nicht nur in Deutschland. Im letzten Jahr wurden in Dänemark Mitglieder des linken T-Shirt-Versands Fighters and Lovers höchstrichterlich verurteilt, weil sie Produkte mit dem Logo von Befreiungsbewegungen bedruckt und verkauft hatten.

»Zivile Todesstrafe«

Ein weiteres neues Element, mit beginnender praktischer Bedeutung in Deutschland, ist die Terrorliste der EU. Was ist eine Terrorliste? Nach dem 11. September 2001 sind diese Aufstellungen im Bereich der UNO und der EU entstanden, auch das US-Außenministerium hat eine.

Die der EU wurde im Dezember 2001 geschrieben. Es ist eine Art »schwarze Liste« von Personen, Organisationen und Institutionen wie Firmen oder Stiftungen, die unter »Terrorverdacht« stehen. Aufgestellt und halbjährlich aktualisiert wird die Liste von einem unter Ausschluß der Öffentlichkeit tagenden Ausschuß der EU-Länder. Aufnahme oder Streichung einer Person oder Organisation werden einstimmig beschlossen und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Entscheidungsgrundlage dabei sind die Interessen der jeweiligen Regierungen und Geheimdienstinformationen oder andere trübe Quellen. Man kann davon ausgehen, daß die Bundesregierung und ihr Nachrichtendienst großen Einfluß auf die EU-Terrorliste haben. Bislang standen darauf über die Jahre etwa 50 Personen und ebenso viele Organisationen.

Was ist die Aufgabe dieser Listung? Unmittelbar geht es um die Durchsetzung eines Finanzembargos gegen alle dort genannten Personen und Organisationen. Praktisch werden also ihre Konten eingefroren. Privatpersonen, Behörden oder Banken dürfen den Gelisteten keinerlei Finanzmittel zur Verfügung stellen. Wer das doch tut, kann schwer bestraft werden.

Gegenüber der Öffentlichkeit lautet die Begründung: Die Finanzströme des internationalen Terrorismus sollen ausgetrocknet werden.

Das hört sich möglicherweise weniger bedrohlich an, als es tatsächlich ist. Welche Auswirkungen hat es aber real, auf dieser Terrorliste zu stehen? Im Falle von politischen Organisationen, die sich als Befreiungs- oder Widerstandsbewegungen verstehen, ist das Teil einer politisch-psychologischen Kriegsführung. Spätestens jetzt sind sie in Europa illegal. Anders sieht die Sache beispielsweise für Stiftungen aus, die aus humanitären Gründen Geld sammeln für Projekte etwa im Nahen Osten und deren Hilfsgelder eingefroren werden.

Und dann gibt es Menschen, für die ist die Listung eine »zivile Todesstrafe«, wie Dick Marty es nennt, ein Schweizer Parlamentarier, der diese Praktiken als Sonderermittler für den Europarat untersucht hat. Die Menschen auf dieser schwarzen Liste sind faktisch vogelfrei. Sie werden politisch geächtet, wirtschaftlich ruiniert und sozial isoliert. Ihre privaten Konten werden geschlossen, sie dürfen weder Arbeitslohn noch Sozialleistungen oder eine Krankenversicherung erhalten, keine Wohnungen mieten und – ein kleines Beispiel aus Deutschland – nur mit Sondergenehmigung ein Weihnachtspaket im Knast erhalten, weil es sich dabei ja um geldwerte Leistungen handle. Dazu kommt die Repression mit möglichem Paßentzug und Ausreiseverweigerung, Verweigerung einer Einbürgerung oder der Aberkennung des Status als politischer Flüchtling. José María Sison, ein Mitbegründer der KP der Philippinen, der im niederländischen Exil lebt, mußte vieles davon erleiden und brauchte sieben Jahre, um von dieser Liste gelöscht zu werden.

Aus verschiedenen Gründen ist dieses Vorgehen ein Verstoß gegen demokratische Rechte. Der schon zitierte Dick Marty nennt es »pervers«, er habe selten »etwas so Ungerechtes erlebt, wie die Aufstellung dieser Listen«.

Schon die Zusammenstellung ist politische Willkür. Für das, was »Terrorismus« sein soll, gibt es im internationalen Recht keine Definition. Es herrschen also politisches Kalkül und außenpolitische Interessen. Kriterien werden nicht offengelegt, prowestlicher Terrorismus – etwa der UCK aus dem Kosovo – führt niemals zur Listung. Befreiungsbewegungen werden – könnte man zynisch sagen – bis zum Sieg gelistet, wie auch Nelson Mandela erst 2008 in einem symbolischen Akt von der US-Terrorliste gelöscht wurde – rechtzeitig zu seinem 90. Geburtstag.

Die Aufstellung dieses Index verstößt aber auch gegen elementare rechtsstaatliche Grundsätze, wie in letzter Zeit europäische Gerichte festgestellt haben. In ganz wenigen Einzelfällen sind deshalb die Namen von Personen und Organisationen gelöscht worden.

Die Gründe für einen Verstoß gegen ein faires Verfahren sind: Die Listung erfolgt ohne Offenlegung der Kriterien, ohne nachvollziehbare Begründung und ohne nachprüfbare Tatsachen. Die Betroffenen wurden lange Zeit nicht vorher angehört. Und die Möglichkeit effektiven gerichtlichen Rechtsschutz zu erhalten, ist stark eingeschränkt. Dick Marty stellt daher fest, daß selbst ein Serienkiller mehr Rechte habe als eine Person oder Organisation auf der Terrorliste.

Widerstand organisieren

Eine Verbindung von der europäischen Terrorliste zur politischen Strafverfolgung in Deutschland stellt das in der Öffentlichkeit wenig bekannte Außenwirtschaftsgesetz (AWG) dar.

Es regelt rechtlich den Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Devisen und anderen Wirtschaftsgütern von der BRD ins Ausland. Es enthält auch Strafvorschriften, wenn die Normen – etwa bei unerlaubter Technologieausfuhr – gebrochen werden. Und hier erfolgt die Verknüpfung mit der staatlichen Antiterrorpolitik: Vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf geht es in einem Pilotprozeß seit Frühjahr des Jahres um drei angebliche Mitglieder der DHKP-C, denen vorgeworfen wird, größere Geldsummen für die seit Jahren auf dem Index stehende Organisation gesammelt und damit gegen den mittels Terrorliste ausgesprochenen Finanzboykott der EU verstoßen zu haben. Dafür sollen sie nun nach dem AWG verurteilt werden, denn dies soll auch eine Verletzung deutscher Rechtsnormen sein. Die Strafen nach dem Außenwirtschaftsgesetz liegen bei

zwei bis fünfzehn Jahren und sind damit sogar noch höher als die Strafen nach den Paragraphen 129a und 129b.

So schließt sich der Kreis. Das politische Instrument, die Mehrzweckwaffe Terrorliste, hat praktische Bedeutung in einem Staatsschutzprozeß in Deutschland erlangt. Was das für materielle Solidaritätsarbeit in der BRD zukünftig bedeuten kann, liegt auf der Hand.

Die Ausgangslage für Widerstand gegen diese repressive Politik ist nicht gut. Die Kenntnis über aktuelle Fakten im bundesdeutschen Antiterrorkampf und zur staatlichen Repression – und ich habe ja nur einen kleinen Ausschnitt behandelt – ist in der Öffentlichkeit begrenzt, Protest und Solidarität mit Betroffenen sind unterentwickelt. Die internationale Zusammenarbeit der Staatsschützer ist weit besser als die der Bürgerrechtsaktivisten. Das ist die Lage. Das sollte sich ändern.

Es gibt aber auch neue Tendenzen. Die Möglichkeiten für eine breite Antirepressionsbewegung sind gewachsen, eine Bewegung, die linksliberale Bürgerrechtler ebenso einbezieht wie linksradikale Aktivisten, Verteidiger der Netzfreiheit und aktive Datenschützer. Menschen, die der staatlichen Unterdrückung schon lange entgegentreten und solche, die erstmals eine Unruhe verspüren, weil ihr Haus von Googles Street View gefilmt wird und sie zumindest ins Nachdenken kommen.

Es eröffnen sich neue Möglichkeiten für vielfältige Aktionsformen und deren Zusammenführung. In den letzten zwei Jahren fanden Demonstrationen statt, es gab Verfassungsbeschwerden, Onlinepetitionen und Prozeßbeobachtung, Informationen durch kritische Wissenschaft und Medien oder die Schärfung von Datenbewußtsein bei offensichtlichen Mißbrauchsfällen. Das kann der Beginn einer breiteren politischen und organisierten Bewegung werden.

Unter dem Motto »New Roads of Solidarity« fand vom 8. bis 10. Oktober an der Universität Hamburg ein internationaler Antirepressionskongreß statt. Der hier veröffentlichte Text basiert auf einem dort gehaltenen Vortrag des Autors.

Heinz-Jürgen Schneider ist Rechtsanwalt in Hamburg. Er verteidigte in zahlreichen politischen Prozessen Angeklagte aus RAF, PKK und DHKP-C. Seit seiner Doktorarbeit zur sozialliberalen staatlichen Sicherheitspolitik 1969–82 beschäftigt er sich politisch-publizistisch mit Fragen der »inneren Sicherheit«. Weitere Informationen auf: www.tribunal-online.de.

junge Welt, 21.10.2010